

Aktenzeichen: 3 AZR 59/80

LAG Frankfurt/Main Urteil des BAG vom 20. Oktober 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt, § 242 Geschäftsgrundlage,
§ 242 Gleichbehandlung, § 613 a; "Ruhegeldordnung
des Rhein-Mainischen Bezirksarbeitgeberverbandes
der Gemeinden und Kommunalverbände e.V." vom 7. Februar
1925

Leitsätze:

K e i n e



3 AZR 59/80

9 Sa 79/79 Frankfurt/Main

Verkündet am
20. Oktober 1981

Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Oktober 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dieterich, die Richter Dr. Gehring und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Gnade und Dr. Martin für Recht erkannt:

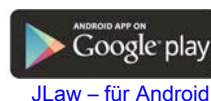
1. Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 18. Oktober 1979 - 9 Sa 79/79 - wird zurückgewiesen.
2. Das beklagte Land hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit dem 4. Juni 1934 als Arbeiter bei der Stadt F in der F Uni-versitätsklinik beschäftigt und hatte dort zuletzt die Stellung eines Fachvorarbeiters inne. Mit Wirkung vom 1. Januar 1967 ging sein Arbeitsverhältnis von der Stadt F auf das beklagte Land über. Das geschah im Zusammenhang mit dem Vertrag vom 24. Juli 1967, durch den das beklagte Land von der Stadt F die J -Uni-versität und die dieser angegliederte Universitätsklinik in seine Verwaltung übernahm. Wegen der Übernahme des Personals sind in dem Vertrag u.a. folgende Regelungen getroffen:

" § 14

Personal

(1) Die Beamten und Angestellten an der Universität und am Universitätsklinikum, die bisher Bedienstete der Stadt sind, treten gemäß §§ 32 Absatz 4 letzter Halbsatz, 215 Absatz 2 des Hessischen Beamtengesetzes mit Wirkung ab 1. Januar 1967 in den Dienst des Landes.

(2) Das Land übernimmt die in Arbeitsverträgen mit der Stadt beschäftigten Arbeiter an der Universität und am Universitätsklinikum mit Wirkung ab 1. Jan. 1967.

(3)

§ 16

Besitzstandwahrung

(1) Soweit die Beamten, Angestellten und Arbeiter im Sinne des § 14 Anspruch auf über- oder außertarifliche Leistungen oder sonstige Zuwendungen und Vorteile haben, die im Landesdienst nicht gewährt werden, bleibt der Besitzstand erhalten.

(2) Den übernommenen Angestellten und Arbeitern wird der Unterschied zwischen den bisher gewährten tariflichen Leistungen und den Leistungen, die ihnen nach den für die Bediensteten des Landes geltenden Bestimmungen zustehen, als persönliche Ausgleichszulage gewährt. Diese verringert sich in dem Umfang, wie sich die tariflichen Leistungen des Landes erhöhen. Allgemeine Erhöhungen wegen Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse bleiben außer Betracht.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

(3) Der Mehraufwand nach Absatz 1 und 2 geht zu Lasten der Stadt."

Nach einem Erlaß des Hessischen Kultusministers vom 29. September 1967 (Staats-Anzeiger für das Land Hessen 1967, 1354) trägt das Land Hessen die Versorgung der übernommenen Angestellten und Arbeiter des Universitätsklinikums mit beamten-rechtsähnlicher Versorgung oder besonderer Versorgungsregelung, soweit der Versorgungsfall nach dem 31. Dezember 1966 eingetreten ist oder eintritt.

Am 30. November 1974 trat der Kläger mit Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand. Seit dem 1. Dezember 1974 erhielt er neben seiner Rente aus der gesetzlichen Sozialversicherung vom beklagten Land ein zusätzliches Ruhegeld nach der "Ruhegeldordnung des Rhein-Mainischen Bezirksarbeitgeberverbandes der Gemeinden und Kommunalverbände e.V." vom 7. Februar 1925. Diese Ruhegeldordnung ist als Tarifvertrag abgeschlossen worden, und zwar auf der einen Seite von dem Rhein-Mainischen Bezirksarbeitgeberverband der Gemeinden und Kommunalverbände e.V. sowie auf der anderen Seite von dem Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter und dem Zentralverband der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen Deutschlands. Nach § 1 der Ruhegeldordnung haben die von einer Verbandkörperschaft dauernd beschäftigten Arbeiter nach Vollendung des 65. Lebensjahres einen Anspruch auf Ruhegeld. Die Höhe des Ruhegeldes ist nach der Dauer der Dienstzeit gestaffelt und steigt bis zu einem Höchstsatz von 75 % des Jahreslohneinkommens nach dem vollendeten 40. Dienstjahr. Anzurechnen ist die Hälfte der Sozialversicherungsrente. Voraussetzung für die Gewährung von Ruhegeld ist weiter, daß der Arbeiter seinerseits bestimmte Beiträge geleistet hat (§ 3). Der Beitragssatz belief sich im Fall des Klägers auf 2 % des Bruttolohnes. Die Beiträge wurden jeweils bei der Lohnzahlung in Abzug gebracht (§ 17 in Verbindung mit der Protokollerklärung Nr. 2 zu § 17 Ziffer 1). Der Kläger hat die Beiträge bis zum 30. September 1961 in der vorgeschriebenen Höhe entrichtet. Vom 1. Oktober 1961 ab war er von der Beitragszahlung befreit.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Unter dem 26. September 1975 teilte der Regierungspräsident in Darmstadt dem Kläger mit, der Hessische Minister des Innern habe mit Erlaß vom 28. August 1975 bestimmt, daß aus Gründen der Gleichbehandlung auch auf die in die Finanzverwaltung des Landes übernommenen Zuwendungsempfänger eine Höchstgrenzenberechnung ab 1. Oktober 1975 anzuwenden sei. Nach dieser Höchstgrenzenberechnung dürfe die Gesamtversorgung (Zuwendung und Rente) nicht höher sein als der Lohn bzw. die Vergütung eines noch im Dienst befindlichen vergleichbaren Bediensteten. Dem Kläger wurde sodann eine Neuberechnung seiner Bezüge vom 1. Oktober 1975 mitgeteilt, aus der sich eine Kürzung seines Ruhegeldes ab 1. Februar 1976 um monatlich 137,88 DM und ab 1. Juli 1976 um 211,68 DM ergibt. Die erwähnte Höchstgrenzenberechnung beruht auf einem nicht veröffentlichten Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 1. April 1963.

Die Stadt F , die die Ruhegeldordnung vom 7. Februar 1925 auf die bis zum 31. März 1938 bei ihr eingetretenen und in ihren Diensten verbliebenen Arbeiter anwendet, hat bis zum 31. Dezember 1966 keine Ruhegeldkürzungen vorgenommen. Im Berufungsurteil ist als gerichtsbekannt festgestellt, daß dies auch später nicht geschehen sei.

Der Kläger hält die Kürzung seines Ruhegeldes für ungerechtfertigt. Er hat geltend gemacht, im Hinblick auf die Besitzstandsregelung in § 16 des Übernahmevertrages vom 24. Juli 1967 sei das beklagte Land nicht befugt, sein Ruhegeld zu kürzen. Demgemäß hat der Kläger beantragt festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet sei, ihm den ungekürzten Ruhelohn nach der Ruhegeldordnung des Rhein-Mainischen Bezirksarbeitgeberverbandes der Gemeinden und Kommunalverbände e.V. zu gewähren.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat vorgetragen, die im Übernahmevertrag mit der Stadt F enthaltene Besitzstandsregelung betreffe nur solche Vergünstigungen, die den im Arbeitsverhältnis stehenden Angestellten und Arbeitern von der Stadt F bereits gewährt worden sein. Eine ausdehnende Anwendung der Klausel auf Anwartschaften komme nicht in Betracht. Selbst wenn aber

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



das beklagte Land die aufgrund der Ruhegeldordnung vom 7. Februar 1925 erworbenen Ansprüche des Klägers erfüllen müsse, begründe dies nicht auch die Verpflichtung, dem Kläger eine Gesamtversorgung zu gewähren, die weit über dem Einkommen eines vergleichbaren aktiven Arbeiters liege. Bei der Ruhegeldordnung handele es sich um einen Tarifvertrag. Sämtliche hieran beteiligten Vertragsparteien existierten bereits seit Jahrzehnten nicht mehr; sie seien ohne Rechtsnachfolger aufgelöst worden. Damit seien die Träger der Rechte und Pflichten aus dem Tarifvertrag fortgefallen und der Tarifvertrag insgesamt untergegangen. Ein untergegangener Tarifvertrag sei einer Änderung nicht mehr zugänglich. Bei der weiteren Anwendung eines derartigen Tarifvertrages müsse aber der Arbeitgeber berechtigt sein, später eingetretene Entwicklungen in der gesetzlichen Rentenversicherung auch ohne Änderung des Tarifvertrages unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu berücksichtigen. Das gelte auch für das Land Hessen, zu dem der Kläger am 1. Januar 1967 übergetreten sei. Im Land Hessen würden noch heute Rentenzuschußordnungen und Ruhegeldordnungen angewandt, auf die die gleichen Voraussetzungen wie für die Ruhegeldordnung des Rhein-Mainischen Bezirksarbeitgeberverbandes der Gemeinden und Kommunalverbände e.V. zuträfen. Für diese Fälle habe das Land bereits vor vielen Jahren Folgerungen aus der Rentenreform von 1957 dadurch gezogen, daß es die Ruhegelder begrenzt habe. Eine solche Begrenzung müsse auch der Kläger gegen sich gelten lassen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt das Land seinen Klageabweisungsantrag weiter.

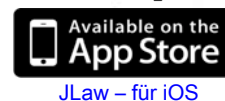
Entscheidungsgründe:

Die Revision hatte keinen Erfolg. Das beklagte Land schuldet dem Kläger das Ruhegeld in ungekürzter Höhe.

I. Die Versorgungszusage des Klägers sieht eine Höchstbegrenzung der Gesamtversorgung nicht vor.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1. Grundlage des umstrittenen Versorgungsanspruches ist der Arbeitsvertrag des Klägers mit der Stadt F in Verbindung mit der "Ruhegeldordnung des Rhein-Mainischen Bezirksarbeitgeberverbandes der Gemeinden und Kommunalverbände e.V." vom 7. Februar 1925. Ob die Ruhegeldordnung bei Arbeitsantritt des Klägers am 4. Juni 1934 noch als Tarifvertrag nachgewirkt hat oder wegen Auflösung der vertragschließenden Seiten jede Wirkung verloren hatte, bedarf keiner näheren Untersuchung, weil diese Frage für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht erheblich ist. Jedenfalls ist die Ruhegeldordnung zum Inhalt des Arbeitsvertrages der damaligen Vertragsparteien (Kläger und Stadt F) geworden, nachdem diese ungeachtet der politischen Verhältnisse (wie etwa der gewaltsamen Auflösung der Gewerkschaften bereits im Jahre 1933) nach den Bestimmungen der Ruhegeldordnung verfahren sind und besonders die vorgesehenen Beiträge vom Lohn des Klägers einbehalten wurden, bis die Beitragspflicht des Klägers schließlich ab Oktober 1961 entfiel.

2. Die Ruhegeldordnung sah eine Höchstgrenze für die Gesamtversorgung der begünstigten Arbeitnehmer nicht vor. Auch arbeitsvertraglich ist mit dem Kläger unstreitig nicht vereinbart worden, daß eine Kürzung der Betriebsrente vorgenommen werde dürfe, wenn diese zusammen mit der Sozialversicherungsrente trotz deren teilweise Anrechnung zu einer überhöhten Gesamtversorgung führen sollte.

3. Das Arbeitsverhältnis des Klägers ist ab 1. Januar 1967 auf das beklagte Land übergegangen. Allerdings galt damals § 613 a BGB noch nicht. Zwischen der Stadt F und dem beklagten Land bestand jedoch Einigkeit wegen der Übernahme der Arbeitsverhältnisse der am Universitätsklinikum beschäftigten Arbeiter, wie aus § 14 Abs. 2 des Übernahmevertrages hervorgeht. Der Kläger hat seine Tätigkeit bei dem neuen Arbeitgeber ohne Widerspruch fortgesetzt, woraus sich ergibt, daß auch er mit dem Arbeitgeberwechsel einverstanden war. Mithin lag ein dreiseitiges Rechtsgeschäft vor, wie es von der damaligen Rechtsprechung für den Übergang eines Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber auf den anderen verlangt wurde (BAG 2, 127 [128 f] = AP Nr. 1 zu § 613 BGB



[zu 1 der Gründe]; ferner BAG AP Nr. 31 zu § 74 HGB [zu II 4 der Gründe]). Mit dem Übergang des Arbeitsverhältnisses als Ganzem ist dessen Inhalt unverändert geblieben. Änderungsverträge sind nicht geschlossen worden. Das beklagte Land hat das Arbeitsverhältnis des Klägers in der Ausgestaltung übernommen, wie es im Zeitpunkt des Überganges bestanden hat (vgl. BAG AP Nr. 31 zu § 74 HGB [zu II 4 a der Gründe]). Zu der besonderen Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses gehörte aber die durch die Ruhegeldordnung von 1925 begründete Anwartschaft des Klägers auf Ruhegeld. Ob und inwieweit § 16 des Übernahmevertrages vom 20. Juni 1967 auch dem Kläger eine umfassende Besitzstandswahrung zusichert, kann dahinstehen, weil es einer ausdrücklichen Regelung nicht bedurfte.

II. Das beklagte Land ist nicht berechtigt, das Ruhegeld des Klägers einseitig zu kürzen, weil es hierfür an der erforderlichen Rechtsgrundlage fehlt.

1. Ohne Erfolg beruft sich das Land auf die Höchstgrenzenberechnung im Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 1. April 1963, wonach die Zusatzrenten zusammen mit den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung das Arbeitsentgelt eines noch im Arbeitsverhältnis stehenden Angestellten oder Arbeiters nicht übersteigen dürfen.

a) Ministerielle Erlasse sind interne Verwaltungsanweisungen, die keinen normativen Charakter besitzen und damit das Arbeitsverhältnis nicht unmittelbar gestalten können (BAG AP Nr. 34 zu § 242 BGB Gleichbehandlung; BAG 8, 279 [283] = AP Nr. 25 zu § 256 ZPO [Bl. 3 der Gründe]). Der Ruhegeldanspruch des Klägers ist aus seinem früheren Arbeitsverhältnis erwachsen und daher einer einseitigen Inhaltsänderung durch Ministerialerlaß nicht zugänglich.

b) Das Land hat geltend gemacht, mit dem Erlaß vom 1. April 1963 habe es die Folgerungen aus der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Kürzung von Ruhegeld im Hinblick auf die Rentenreform des Jahres 1957 gezogen. Die genannte Rentenreform kann aber heute nach fast 25 Jahren eine Kürzung von Ruhegeld nicht mehr rechtfertigen. Allerdings hat das Bundesarbeitsgericht wegen der durch die Rentenreform von 1957



herbeigeführten erheblichen Steigerungen der Sozialversicherungsrenten und der dadurch eingetretenen Auswirkungen auf die Geschäftsgrundlage älterer Versorgungsordnungen ein Recht des Arbeitgebers anerkannt, die betrieblichen Versorgungsleistungen der durch die Rentenreform geschaffenen Lage durch eine Kürzung anzupassen (BAG 13, 70 [78, 79] = AP Nr. 83 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu IV der Gründe]; BAG AP Nr. 152 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu 2 b der Gründe]). Dieses aus dem Gesichtspunkt des Wegfalls der Geschäftsgrundlage zugebilligte Recht ist aber nur für die Dauer von etwa zwei Jahren anerkannt worden, um betroffenen Arbeitgebern Gelegenheit zu geben, ihre Versorgungsregelung durch Kollektivvereinbarung, durch Vertrag oder notfalls durch Änderungskündigung den geänderten Verhältnissen anzupassen (BAG 12, 51 [55, 56] = AP Nr. 82 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu III der Gründe]).

Es kann unerörtert bleiben, ob bis zum 1. Januar 1967 eine Anpassung an die veränderte sozialversicherungsrechtliche Lage zulässig blieb, weil der Kläger bis dahin noch nicht in einem Arbeitsverhältnis zum beklagten Land stand, sondern bei der Stadt F beschäftigt war. Das beklagte Land hat jedenfalls nichts unternommen, um nach dem Übergang des Arbeitsverhältnisses des Klägers eine Anpassung seiner künftigen Ruhesumme an die veränderten Rentenverhältnisse zu erreichen. So ist bis zum altersbedingten Ausscheiden des Klägers aus dem Arbeitsverhältnis am 30. November 1974 die Frage der Anpassung des Ruhegeldes nicht zur Sprache gebracht worden. Zunächst hat das beklagte Land sogar das Ruhegeld in voller Höhe gewährt. Erst im September 1975 ist es mit dem Kürzungsverlangen an den Kläger herangetreten. Das war jedoch verspätet.

2. Auch auf den Gleichbehandlungsgrundsatz kann sich das beklagte Land nicht berufen.

Arbeitnehmer, die sich einen geschützten Besitzstand erarbeitet haben, können nicht mit denjenigen ihrer Kollegen verglichen werden, die nicht über einen solchen Besitzstand verfügen. Deshalb erscheint bereits die vom Land vorgenommene



Abgrenzung der Vergleichsgruppen seiner Ruhegeldempfänger im Ansatz unzutreffend. Weiter will der Gleichbehandlungsgrundsatz nur die sachlich nicht gerechtfertigte Schlechterstellung einzelner Arbeitnehmer verhindern (BAG AP Nr. 4 zu § 242 BGB Gleichbehandlung [zu II der Gründe]; BAG AP Nr. 5 zu § 242 BGB Gleichbehandlung [zu I 1 der Gründe]). Willkürlich benachteiligte Arbeitnehmer können sich auf ihn berufen und verlangen, genau so behandelt zu werden, wie die vergleichbaren Arbeitnehmer, die begünstigt wurden (BAG AP Nr. 39 zu § 242 BGB Gleichbehandlung [zu I 1 c der Gründe]). Auf keinen Fall aber erlaubt es der Grundsatz der Gleichbehandlung dem Arbeitgeber, durch einseitige Kürzungen in vertraglich zugesicherte Rechte einzugreifen.

Dr. Dieterich

Gnade

Dr. Gehring

Dr. Martin

Schneider



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)